

Die zweite Auflage des Lehrbuchs „Verwaltungsrecht“ geht von den Erfordernissen des qualitativ neuen Abschnitts bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR aus, wie er mit den Beschlüssen des XI. Parteitagess der SED eingeleitet wurde. Ziel des Lehrbuches ist es, die Anwendung und Wirksamkeit des Verwaltungsrechts in der Tätigkeit des Staatsapparates als Instrument der Volksvertretungen zur Durchsetzung der sozialistischen Staatspolitik, vor allem zur Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, darzustellen. Das Lehrbuch konzentriert sich dabei auf diejenigen gesellschaftlichen Prozesse und deren rechtliche Regelung, die von den Organen des Staatsapparates auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften im Prozeß der vollziehend-verfügbaren Tätigkeit gestaltet werden.

Das Lehrbuch „Verwaltungsrecht“ steht in engem Zusammenhang mit dem Lehrbuch „Staatsrecht der DDR“¹. Das Verwaltungsrecht knüpft an das Staatsrecht an, das die grundlegenden gesellschaftlichen Verhältnisse der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung verankert, gestaltet und schützt. Es schafft wichtige rechtliche Grundlagen für eine bürgernahe, wirksame und rationelle Arbeit der Organe des Staatsapparates. Das Verwaltungsrecht spielt eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Sozialpolitik des Arbeiter- und Bauern-Staates und bei der Gestaltung vertrauensvoller Beziehungen zwischen den Staatsorganen und den Bürgern. Es dient der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie von Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Das Verwaltungsrecht ist von großer praktischer Bedeutung für die Realisierung der umfassenden politischen, persönlichen, sozialökonomischen und kulturellen Rechte der Bürger und für die Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten.

Die zweite Auflage des Lehrbuchs „Verwaltungsrecht“ wertet vielfältige Anregungen aus, die in zahlreichen Rezensionen zur ersten Auflage unterbreitet sowie in der Aus- und Weiterbildung an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR und an den Sektionen Rechtswissenschaft der Universitäten gesammelt wurden.

Die erste Auflage des Lehrbuchs fand eine breite Resonanz im wissenschaftlichen Leben wie in der Staatspraxis der DDR. Sie wurde in allen einschlägigen Fachzeitschriften rezensiert.*2**S.*****11

Eine russischsprachige Fassung des ersten Lehrbuchs des Verwaltungsrechts der DDR ist 1983 im Progress-Verlag in Moskau erschienen, zu der Prof. B.M. Lasarew, Leiter des Sektors Verwaltungsrecht am Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, eine Einführung für die sowjeti-

1 Vgl. Staatsrecht der DDR. Lehrbuch, Berlin 1984.

2 Vgl. R. Hieblinger, „Das Lehrbuch Verwaltungsrecht - ein Ergebnis wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit“, Staat und Recht, 1980/4, S. 321; G. Klinger, „Die Rolle des Verwaltungsrechts bei der Stärkung der sozialistischen Rechtsordnung. Zum Erscheinen des Lehrbuches Verwaltungsrecht“, Neue Justiz, 1980/6, S. 246; R. Opitz, „Verwaltungsrecht“, organisation, 1980/3, S.45; W. Panzer, „Das Verwaltungsrechtslehrbuch und der Gegenstand des Wirtschaftsrechts“, Wirtschaftsrecht, 1980/1, S.22; H.-U. Hochbaum, „Staatliche Wirtschaftsleitung und sozialistisches Recht. Bemerkungen zum Lehrbuch Verwaltungsrecht und zur Position des Wirtschaftsrechts“, Wirtschaftsrecht, 1980/2, S. 102; K. Heuer, „Nochmals zum Thema: Verwaltungsrecht und Wirtschaftsrecht“, Wirtschaftsrecht, 1981/1, S.22; N. Frank, „Zur Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Entscheidungen“, Staat und Recht, 1981/11, S. 1025.